



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 26.03.2026

81. Jahrgang

Nr. 03d

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Aichach-Friedberg; Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Landrats-Stichwahl am 22. März 2026	2
Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Aichach-Friedberg; Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 8. März 2026	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet Brunnen 1, 2 und 3 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe in der Gemeinde Adelzhausen (Landkreis Aichach-Friedberg) zum Schutz der Brunnen 1,2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe vom 19.03.2026	Anlage 1
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet Adelzhausen Brunnen 4 und 5 des Zweckverbandes zur Wasserver-sorgung der Adelburggruppe in der Gemeinde Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) zum Schutz der Brunnen 4 und 5 für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe vom 19.03.2026	Anlage 2

Der Wahlleiter des Kreises Landkreis Aichach-Friedberg
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Landrats-Stichwahl am 22. März 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Landrats-Stichwahl festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

107.323

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

55.280

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

54.579

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

701

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familienname, Vorname, evtl.2: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ² : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Tomaschko Peter, Landtagsabgeordneter	27.279
02	FREIE WÄHLER Bayern / FREIE WÄHLER KV Aichach-Friedberg	Dr. Sturm Marc, Rechtsanwalt	27.300

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass **Dr. Sturm, Marc** mit **27.300** gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person

- ☒ hat die Wahl wirksam angenommen.
- ☐ kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
- ☐ hat die Wahl wirksam abgelehnt. Es findet daher eine Neuwahl statt.

Datum
26.03.2026

Unterschrift
Sebastian Ziegler

--

²Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Der Wahlleiter des Kreises
Landkreis Aichach-Friedberg

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 8. März 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

107.486

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

74.815

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

3.929.328

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

1.995

2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	1.445.039	22
02	FREIE WÄHLER Bayern / FREIE WÄHLER KV Aichach-Friedberg (FREIE WÄHLER)	623.484	10
03	Alternative für Deutschland (AfD)	586.318	9
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	481.462	7
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	436.821	7
06	UNABHÄNGIGE Wählergemeinschaft Kreis Aichach-Friedberg e. V. (UNABHÄNGIGE AIC-FDB)	147.849	2
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	122.946	2
08	Freie Demokratische Partei (FDP)	85.409	1

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum

26.03.2026

Unterschrift

Sebastian Ziegler

Der Wahlleiter des Kreises Landkreis Aichach-Friedberg

Anlage zur Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.

Der Wahlvorschlag hat 22 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 22 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreirat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 23 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ² : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ² : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Tomaschko Peter, Landtagsabgeordneter, 1973, Kreirat, Merching	52.615
2	Dußmann Josef, Lehrer, 1981, zweiter Bürgermeister, Kreirat, Aichach	40.758
3	Losinger Manfred, Polizist i. R., Stadtratsmitglied, stv. Landrat, Friedberg, Wulfertshausen	37.350
4	Scharold Richard, Bäckermeister, 1952, zweiter Bürgermeister, Kreirat, Friedberg	35.877
5	Asum Sabine, Landwirtin, 1969, Dasing, Laimering	35.066
6	Koppold Josef, Behindertenbeauftragter, 1966, Kreirat, Aichach	32.767
7	Hitzler Gertrud, Dipl. oec., erste Bürgermeisterin, Kreisträtin, Aindling, Pichl	32.489
8	Mayer Florian, Dipl.-Kfm. (Univ.), erster Bürgermeister, 1980, Kreirat, Mering	30.655
9	Gerstlacher Erwin, erster Bürgermeister, 1969, Kreirat, Ried	29.311
10	Veit-Wiedemann Sissi, Bankkauffrau, 1964, Gemeinderatsmitglied, Kreisträtin, Pöttmes, Gundelsdorf	29.038
11	Zinnecker Tomas, Jurist, Kreirat, Bezirksrat, Aindling	28.932
12	Beck Helmut, Polizeibeamter a. D., 1956, Stadtratsmitglied, Kreirat, Aichach	28.268
13	Kerner Erich, Landwirt, 1987, Kreirat, Friedberg, Wiffertshausen	28.182
14	Kopold-Keis Stephanie, landw.-hausw. Fachlehrerin, 1973, Kreisträtin, Pöttmes, Wiesenbach	27.667
15	Gürtner Reinhard, erster Bürgermeister, Kreirat, Kissing	27.021
16	Meitinger Stefan, Referent für Agrarpolitik, 1992, Stadtratsmitglied, Kreirat, Aichach	26.017
17	Kleist Thomas, Geschäftsführer, 1965, Stadtratsmitglied, Kreirat, Friedberg	25.678
18	Herb Reinhard, Landwirt, 1953, Kreirat, Sielenbach	25.455
19	Winkhofer Markus, erster Bürgermeister, 1963, Kreirat, Affing	24.901
20	Schweizer Johann, zweiter Bürgermeister, 1959, Kreirat, Inchenhofen	24.655
21	Hofreiter Thomas, Unternehmer, 1989, Hollenbach	24.511
22	Schreier Josef, Bürgermeister a. D., 1959, Kreirat, Schiltberg	24.158

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
23	Fleig Florian, Dipl.-jur., Rechtsanwalt, 1981, Stadtratsmitglied, Friedberg	23.825
24	Aidelsburger Christoph, erster Bürgermeister, 1983, Rehling	23.753
25	Tränkl Josef, Landwirt, 1972, Gemeinderatsmitglied, Affing, Aulzhausen	23.718
26	Luichtl Helmut, erster Bürgermeister, 1964, Merching	23.668
27	Resch Georg, Bundesbeamter a. D., 1960, Marktgemeinderatsmitglied, Kreisrat, Mering	23.642
28	Pfundmeir Gregor, Landmaschinenmechanikermeister, 1962, Kreisrat, Friedberg	23.264
29	Held Markus, Landwirt, 1972, Aichach, Klingen	23.118
30	Offner Andreas, Orgelbaumeister, 1965, Gemeinderatsmitglied, Kissing	23.058
31	Bader-Schlicker Katharina, Bilanzbuchhalterin, 1966, Marktgemeinderatsmitglied, Mering	22.840
32	Ketz Mirko, erster Bürgermeister, 1974, Pöttmes, Echsheim	22.677
33	Carl Konrad, erster Bürgermeister, 1961, Todtenweis, Sand	22.606
34	Saliger Dieter, Abteilungsleiter, 1978, Stadtratsmitglied, Aichach, Oberwittelsbach	22.576
35	Treffler Johannes, Agraringenieur, 1982, Gemeinderatsmitglied, Adelzhausen, Burgadelzhausen	22.047
36	Landherr Philipp, Auszubildender, 2003, Friedberg	21.542
37	Frauenknecht Tobias, Diplom-Bauingenieur (FH), 1977, Eurasburg	21.363
38	Wrba Patrick, Zerspanungsmechaniker, Mering	21.080
39	Müller Markus, Landwirt, 1968, Gemeinderatsmitglied, Kissing	20.970
40	Weiß Michaela, Krankenschwester, Kissing	20.783
41	Götz Christina-Maria, Rechtsanwältin, Friedberg	20.610
42	Waschka Markus, Unternehmer, 1975, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, Dasing, Taiting	20.567
43	Teifelhart Wolfgang, Landwirt, 1965, dritter Bürgermeister, Merching	20.447
44	Binder Dietrich, Dipl.-Päd. (Univ.), erster Bürgermeister, 1970, Petersdorf, Alsmoos	20.119
45	Schulz Daniel, Metallbaumeister, 1988, zweiter Bürgermeister, Obergriesbach	19.968
46	Dr. med. Derakhchan Arian, Arzt, 1963, Friedberg, Wulfertshausen	19.763
47	Lang Michael, Studiendirektor, 1969, Aichach	19.352
48	Graf Katharina, Rechtsfachwirtin, 1985, Mering	18.800
49	Ströbel Hubert, Diplom-Wirtschaftsingenieur, 1966, Friedberg	18.674
50	Rose-Steidle Nancy, Geschäftsführerin, 1986, Aichach	18.489
51	Gerber Petra, Immobilienkauffrau, Stadtratsmitglied, Schöffin, Friedberg	18.472
52	Pekis Roman, Industriekaufmann, 1981, erster Bürgermeister, Baar (Schwaben)	18.165
53	Pasker Walter, Diplom-Ingenieur, zweiter Bürgermeister, Aindling	18.049
54	Trinkl Paul, Diplom-Informatiker, 1970, Stadtratsmitglied, Friedberg, Ottmaring	17.489
55	Dr. Stegmair Daniel, Ingenieur für Luft- und Raumfahrttechnik, 1979, Ortssprecher, Aichach, Untermuerbach	17.473
56	Hurler Rainer, Diplom-Bauingenieur (FH), 1969, Friedberg, Wulfertshausen	16.533
57	Egenhofer Georg, Versicherungsfachmann, 1969, Gemeinderatsmitglied, Steindorf	16.386
58	Möding Florian, Diplom-Volkswirt, 1984, Aichach, Algertshausen	16.306
59	Freiherr von Wiedersperg-Leonrod Ferdinand, Forstwirt, 1950, Schmiechen	15.863
60	Rummel Thomas, M. A., Steuerassistent, 1989, Friedberg, Derching	15.613

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FREIE WÄHLER Bayern / FREIE WÄHLER KV Aichach-Friedberg

Der Wahlvorschlag hat 10 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 10 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreissrat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 11 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Ankner Johannes, selbst. Metallbaumeister, Gemeinderatsmitglied, Kreissrat, Dasing, Lindl	25.689
2	Wiesner Andreas, erster Bürgermeister, Dasing, Lindl	17.919
3	Stief Bettina, Filialleiterin, Stadtratsmitglied, Aichach, Griesbeckerzell	15.074
4	Finkenzeller Johann, Landwirt, Gemeinderatsmitglied, Kreissrat, Sielenbach, Unterhaslach	14.620
5	Bradl Stefan, Profi-Motorradrennfahrer, Obergriesbach, Zahling	14.376
6	Ortlieb Ludwig, Unternehmer, Mering	14.076
7	Lenz Helmut, Rektor a. D., weitere Stellvertretung des Landrats, Aichach, Ecknach	13.666
8	Erhard Petrus, Landwirt, Kreissrat, Aindling, Arnhofen	13.424
9	Neumaier Josef, Landwirt, Ortssprecher, Aichach, Gallenbach	12.705
10	Hatzold Johannes, Kfz-Meister, Stadtratsmitglied, Kreissrat, Friedberg	12.683

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
11	Dr. Sturm Marc, Rechtsanwalt, Stadtratsmitglied, Kreissrat, Aichach, Griesbeckerzell	32.150
12	Nagl Erich, Bürgermeister a. D., Kreissrat, Dasing	12.563
13	Sturm Robert, Spediteur, dritter Bürgermeister, Kissing	11.842
14	Schmuttermair Daniela, Unternehmerin, Dasing, Lindl	11.688
15	Riedelsberger Manfred, Programm-Manager, Marktgemeinderatsmitglied, Pöttmes, Wiesenbach	11.625
16	Wurzer Andreas, selbst. Zimmerermeister, Aindling, Hausen	11.430
17	Grabmann Bettina, Verwaltungsangestellte, Merching	11.343
18	Huber Manfred, Landwirt, Stadtratsmitglied, Aichach, Ecknach	11.156
19	Lindermeir Michael, selbst. Elektromeister, Gemeinderatsmitglied, Rehling	11.016
20	Burkhard Rolf, Fuhrunternehmer, Ortssprecher, Aichach, Oberschneitbach	10.887
21	Held Anton, Bauunternehmer, Adelzhausen	10.534
22	Dr. Zauscher Tobias, Tierarzt, Gemeinderatsmitglied, Eurasburg	10.159
23	Mayr Xaver, Agrarbetriebswirt, Eurasburg, Freienried	10.151
24	Schmidmeir Christoph, selbst. Metzgermeister, Schiltberg, Allenberg	9.915
25	Baur Thomas, Lohnunternehmer, Inchenhofen, Unterbachern	9.861
26	Steinbacher Martin, Maschinenbautechniker, Ortssprecher, Pöttmes, Reicherstein	9.847

27	Junger-Speckner Clarissa, Heilpraktikerin, Aichach, Ecknach	9.757
28	Lindemeir Ewald, Arbeitsschutzmeister, Affing	9.317
29	Reiter Josef, Unternehmer, Gemeinderatsmitglied, Baar (Schwaben)	9.144
30	Bahn Lothar, Diplom-Ökonom, Stadtratsmitglied, Aichach, Klingen	9.138
31	Raba Erwin, Verwaltungsangestellter, Ortssprecher, Pöttmes, Schnellmannskreuth	9.134
32	Strobel Alexander, selbst. Zimmerermeister, Stadtratsmitglied, Friedberg	9.055
33	Stark Manfred, Busfahrer, Gemeinderatsmitglied, Hollenbach, Schönbach	9.015
34	Ziegler Josef, Busunternehmer, Aichach	8.980
35	Heib Oliver, selbst. Kaufmann, Aichach	8.891
36	Graf Paul, Programm-Manager, Gemeinderatsmitglied, Ried, Baidlkirch	8.882
37	Scheibenbogen Monika, selbst. med. Fußpflegerin, Gemeinderatsmitglied, Merching	8.740
38	Bär Fabian, selbst. Schreiner, Gemeinderatsmitglied, Kissing	8.673
39	Hörmann Wolfgang, selbst. Parkettlegermeister, Affing, Mühlhausen	8.582
40	Neusiedl Iris, kaufmännische Angestellte i. R., Gemeinderatsmitglied, Dasing, Laimering	8.558
41	Kropf Maximilian, Polizeibeamter, Dasing, Wessiszell	8.405
42	Schormair Fabian, B. Sc., Logistik Manager, Aichach	8.366
43	Jörk Julia, Juristin, Friedberg	8.356
44	Jung Georg Robert, Dipl.-Kfm., Geschäftsführer, Stadtratsmitglied, Aichach	8.247
45	Kottmaier Michael, Regierungsdirektor a. D., Friedberg, Stätzling	8.022
46	Flierl Sebastian, Elektrotechnikermeister, Ortssprecher, Pöttmes	8.012
47	Berchtenbreiter Markus, selbst. Gartenbauer, Gemeinderatsmitglied, Kissing	7.967
48	Höger Karl, M. Sc., Agraringenieur, Friedberg, Stätzling	7.770
49	Aichele Bernd, Dipl.-Ing. (FH), Elektroingenieur, Gemeinderatsmitglied, Aindling, Binnenbach	7.717
50	Tafferner-Fischer Sandra, Fahrdienstangestellte, Friedberg, Derching	7.359
51	Hatzold Margit, Steuerfachgehilfin, Friedberg	7.350
52	Gold Klaus, Maschinenbautechniker, Friedberg	7.332
53	Eibel Andreas, selbst. Elektromeister, Aichach, Gallenbach	7.017
54	Montag Christian, Baumaschinenführer, Aichach	6.742
55	Bayer Martin, Maschinenbaumeister, Aichach, Oberbernbach	6.641
56	Wachinger Bertram, Dipl.-Ing. (Univ.), Architekt, Dasing	6.548
57	Strobel Manuel, Immobilienprojektleiter, Friedberg	6.492
58	Baker Stephanie, Handelsfachwirtin, Aichach, Algertshausen	6.388
59	Barrera Aguilar Nina, B. Sc., Social-Media-Managerin, Aichach	6.248
60	Chalinski Dominik, Unternehmer, Aichach	6.240

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Alternative für Deutschland

Der Wahlvorschlag hat 9 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 9 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreisrat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 10 bis 34 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Dr. Kuchlbauer Simon, Politischer Berater, 1976, Kreisrat, Mering	25.867
2	Settele Josef, selbst. Kfz-Meister, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, Bezirksrat, Aindling, Gaulzhofen	25.664
3	Mair Willibald, Forstunternehmer, 1971, Kreisrat, Aichach	22.313
4	Traxl Paul, Zahnarzt, Kreisrat, Schiltberg, Rapperzell	21.781
5	Ludwig Florian, Glasermeister, 1980, Kissing	21.701
6	Dietrich Klaus, Elektromeister, Aindling	20.850
7	Dörfler Andreas, Raumausstatter, 1971, Friedberg	20.238
8	Freisenhaus Kay, Automobilkaufmann, Aichach	20.115
9	Blank Walter, Installateurmeister, 1963, Friedberg	20.102

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
10	Schmid Kurt, Kabelbauer, 1964, Hollenbach, Mainbach	19.813
11	Sigl Michael, Anlagenführer, 1988, Aichach, Untergriesbach	19.734
12	Herrmann Alexander, Kfz-Sachverständiger, 1971, Dasing	19.587
13	Arndt Michael, selbst. Gärtner, 1973, Aindling	19.449
14	Giebl Stephan, Berater für Unternehmer, 1990, Kissing	19.426
15	Veith Sabine, Angestellte, 1974, Friedberg	19.376
16	Henschen Julian, Informationstechniker, 2002, Kissing	19.021
17	Jung Anton, Büroangestellter, 1963, Aichach	18.954
18	Seebacher Christian, Ofenbaumeister, 1969, Aichach, Gallenbach	18.750
19	Gatz Andreas, Diplom-Ingenieur (TU), 1958, Aichach, Algertshausen	18.711
20	Tilegrafidis Konstantinos, Bankangestellter, 1985, Aichach, Oberbernbach	18.463
21	Hofberger Noah, Elektroniker, 2000, Aichach, Klingen	18.329
22	Pölzl Florian, Anlagenfahrer, 1980, Aichach	18.223
23	Feiger Sascha, Installateur, 1987, Pöttmes	17.820
24	Heßland Frank, Lokomotivführer, 1957, Mering	17.713
25	Althammer Raphael, Fachkraft für Lagerlogistik, 1988, Affing, Aulzhausen	17.057
26	Rudnick Jörg, Security Manager, 1959, Adelzhausen	17.025
27	Ludwig Nicole, Bürokauffrau, 1982, Kissing	8.975
28	Scheidler Gerhard, Schreiner, Adelzhausen	8.961
29	Hauser Manuela, Pflegeberaterin, 1973, Aichach	8.927
30	Wiedemann Michael, Angestellter, 1978, Pöttmes	8.874
31	Dietrich Monika, Steuerfachangestellte, Aindling	8.780
32	Klotz-Driever Maximilian, selbst. Maurer, 1995, Adelzhausen	8.759
33	Fromm Alexander, Einzelhandelskaufmann, 1981, Aichach, Unterwittelsbach	8.489
34	Gutmann Wendelin, Kraftfahrer, 1967, Dasing, Oberzell	8.471

Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Wahlvorschlag hat 7 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 7 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreirat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 8 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Müllegger-Steiger Katrin, Realschullehrerin, 1977, weitere Stellvertretung des Landrats, Kissing	15.461
2	Eichner Lena, Studentin, 2004, Todtenweis, Bach	14.093
3	Zott Marion, Krankenkassenbetriebswirtin, 1974, Stadtratsmitglied, Kreisrätin, Aichach	13.387
4	Dr. rer. nat. von Thienen Wolfhard, Biologe, 1952, Kreirat, Mering	10.918
5	Steiger Hannah, Studentin, 2005, Kissing	10.876
6	Mayer Christopher, Unternehmer, 1992, Aindling	10.658
7	Stamp Beatrice, Compliance-Managerin, 1989, Friedberg	10.427

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
8	Prof. Dr. Feucht Michael, Hochschullehrer, 1965, Aichach, Oberbernbach	10.070
9	Federlin Magdalena, Steuerfachangestellte, 1960, Stadtratsmitglied, Kreisrätin, Aichach, Ecknach	9.481
10	Prillwitz Antje, Grafik-Designerin, 1969, Friedberg	9.453
11	Kneißl Klaus, Dipl.-Sozialgerontologe, Sozialplaner i. R., 1956, Friedberg	9.425
12	Kolb-Djoka Kristina, kaufmännische Angestellte, Stadtratsmitglied, Aichach	9.375
13	Seitz Alfred, Geschäftsführer, 1958, Kreirat, Aichach	9.364
14	Hager Andreas, Geschäftsführer, 1978, Aichach, Oberwittelsbach	9.100
15	Faßnacht Sarah, Lehrerin, 1987, Friedberg	8.942
16	Nuscheler Barbara, Wirtschaftsingenieurin, 1984, Dasing	8.609
17	Stamp Egon, IT-Leiter, 1987, Friedberg	8.535
18	Harder Tina, Grundschullehrerin, 1976, Aichach	8.534
19	Dr. rer. nat. Braunbeck Georg, IT-Consultant, 1989, Aichach	8.378
20	Erlenmayer Jutta, Dipl.-Kulturw. (Univ.), selbst. Kursleiterin für Eltern-Kind-Kurse, 1983, Friedberg	8.236
21	Matthes Laura, Textilökonomin, 1984, Mering	8.167
22	Kögl Andrea, Fachlehrerin, 1962, Aichach	8.161
23	Gebhard Monika, Architektin, 1962, Kissing	8.071
24	Klatte-Asselmeyer Valerie, Umweltpädagogin, 1980, Mering	8.065
25	Dr. rer. nat. Meir Stefan, Software-Architekt, 1984, Friedberg	7.994
26	Kasper-Hölzl Margit, Ärztin i. R., 1954, Friedberg	7.865

27	Faßnacht Tobias, BOS Lehrer, 1989, Friedberg	7.804
28	Holzner Peter, Unternehmer, 1966, Kissing	7.794
29	Steiger Christian, Ingenieur, 1977, Kissing	7.761
30	Deuschl-Forster Eleonora, Realschullehrerin, 1978, Aichach, Unterwittelsbach	7.637
31	Herrmann Alexandra, Lehrerin, Aichach, Klingen	7.619
32	Dr. Konrad Bernhard, Softwareentwickler, 1984, Mering	7.508
33	Strecker Pia, Anwaltsfachangestellte, 1983, Gemeinderatsmitglied, Mering	7.487
34	Kosmala Verena, Autorin, 1979, Aichach	7.442
35	Häberle Barbara, Verwaltungsangestellte, 1960, Mering	7.430
36	Durstin Jasmin, Wirtschaftsmathematikerin, 1986, Mering	7.369
37	Dr. rer. pol. Kaiser Marcus, IT-Projektleiter, 1976, Kissing	7.181
38	Zapf Jacoba, Lehrerin i. R., 1959, Friedberg	7.131
39	Selig Diana, Lerncoach, 1975, Aichach, Ecknach	7.119
40	Pagel Joachim, kaufmännischer Angestellter, 1970, Mering	7.062
41	Schultze Sven, Einzelhandelskaufmann, 1982, Inchenhofen	6.932
42	Gnann Holger, Biostatistiker, 1975, Mering	6.924
43	Kolbe Ann-Ruth, Kinderpflegerin i. R., 1956, Friedberg	6.722
44	Gruner Patrik, Kaufmann, 1962, Friedberg	6.704
45	Steinhart Theresia, Software-Entwicklerin, Friedberg	6.541
46	Kaiser Christopher, Regionalmanager Logistik, 1984, Friedberg, Rederzhausen	6.531
47	Dr. med. Freyer Marcus, Medizininformatiker, 1980, Aichach, Klingen	6.509
48	Schweyer Sophie, Ingenieurin, Schmiechen	6.365
49	Dr. phil. Matthes Manuel, Unternehmensberater, 1981, Mering	6.356
50	Frick Angelika, Sozialpädagogin i. R., 1961, Friedberg	6.331
51	Peuker-Großmann Tanja, Musikerin, 1962, Friedberg, Wulfertshausen	6.301
52	Schuberth Michael, Handelsvertreter, 1960, Friedberg	6.158
53	Kosmala Andreas, Softwareentwickler, 1969, Aichach	6.147
54	Gumpel Annette, kaufmännische Angestellte, 1962, Friedberg	5.987
55	Eigenmann Katharina, Dipl.-Ing. (FH), Architektin, 1969, Gemeinderatsmitglied, Kissing	5.982
56	Frick Gerhard, Sozialpädagoge i. R., 1960, Friedberg	5.892
57	Pfeiffer Wolfgang, Rentner, Kreisrat, Friedberg, Rinnenthal	5.844
58	Devin Barbara, Rentnerin, Schmiechen	5.776
59	Stegelman Sabine, Rechtsanwaltsfachangestellte, 1961, Schmiechen	5.772
60	Dr. med. Zietzschmann Rudolf-Alexander, Rentner, Schmiechen	5.699

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Der Wahlvorschlag hat 7 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 7 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreisrat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 8 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Habermann Klaus, erster Bürgermeister, 1953, Kreisrat, Aichach	26.566
2	Eichmann Roland, erster Bürgermeister, 1972, Kreisrat, Friedberg	19.177
3	Neumaier Brigitte, Kastellanin, 1963, dritte Bürgermeisterin, Kreisrätin, Aichach	12.965
4	Sasse-Feile Ulrike, Personalentwicklerin, 1966, Stadtratsmitglied, Kreisrätin, Schöffin, Friedberg	12.918
5	Rinderhagen Silvia, Handelsfachwirtin, 1961, Gemeinderatsmitglied, weitere Stellvertretung des Landrats, Schöffin, Kissing	12.740
6	Kandler Hans Dieter, Jurist, 1958, Kreisrat, Mering	12.401
7	Pettinger Mario, Justizbeamter, 1971, Stadtratsmitglied, Aichach, Oberbernbach	10.290

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
8	Matthes Nicole, Dipl.-Soz. (Univ.), Verwaltungsangestellte, 1984, Stadtratsmitglied, Aichach, Algertshausen	10.688
9	Hummel Stefan, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bachelor of Laws, Beamter, 1984, zweiter Bürgermeister, Kreisrat, Mering	10.014
10	Bachmeir Wolfgang, Landwirt, 1966, Marktgemeinderatsmitglied, Mering	9.736
11	Pfundmeir Sebastian, Handelsfachwirt, 1994, Stadtratsmitglied, Friedberg	9.491
12	Rietzler Markus, Brandschutzbeauftragter, 1975, Stadtratsmitglied, Friedberg	9.067
13	Laves Marco, Studienrat (RS), 1977, Stadtratsmitglied, Aichach	8.795
14	Kneiße Gudrun, Diplom-Volkswirtin, 1963, Kissing	8.737
15	Hörmann von und zu Guttenberg Simone, Rechtsanwältin, 1960, Stadtratsmitglied, Friedberg	8.354
16	Lang Marion, Dipl. Kauffrau, Unternehmerin, 1980, Gemeinderatsmitglied, Kissing	7.894
17	Greber Tamara, Lehrerin, 1987, Friedberg	7.418
18	Pfeiffer Petra, Verkäuferin, 1964, Gemeinderatsmitglied, Kissing	7.134
19	Widmann Andreas, Realschullehrer, 1986, Marktgemeinderatsmitglied, Mering	6.919
20	Kraus Ronald, Dipl. Ingenieur, 1963, Gemeinderatsmitglied, Kissing	6.751
21	Laves Yvonne, Dipl.-Sozialpäd. (FH), Fachberaterin offene Behindertenarbeit, 1977, Aichach	6.644
22	Lang Stefanie, Redakteurin, 1988, Friedberg	6.596
23	Holland Helga, Dipl.-Soz.päd. (FH), Sozialamtsrätin a. D., 1959, Aindling	6.368
24	Hauke Daniel, Mediengestalter, 1984, Aichach, Unterwittelsbach	6.357
25	Grunwald Jürgen, Ausbilder im Flugzeugbau, 1972, Friedberg, Rederzhäusern	6.302
26	Kratzenberger Tobias, Angestellter, 1974, Aichach	6.289
27	Shen-Türk Xiaoling, Dipl.-Ing. (FH), Maschinenbauingenieurin, 1974, Aichach	6.287
28	Schubert Heike, Lehrerin, 1985, Friedberg	6.274
29	Mücke Gabriele, Aufsichtsrätin, 1953, Aichach	6.136
30	Stöckel Jana, Augenoptikerin, 1988, Kühbach, Paar	5.959
31	Beerwart Natascha, Bilanzbuchhalterin, 1974, Ried	5.823
32	Günther Thomas, Architekt, 1959, Friedberg	5.676

33	Kögler Claudia, Bankangestellte, 1969, Kissing	5.672
34	Jöckel Walter, techn. Verlagsmitarbeiter i. R., 1962, Stadtratsmitglied, Aichach	5.650
35	Kirschner Kilian, Industriekaufmann, 1991, Aichach	5.600
36	Hörmann Peter, Dipl.-Ing. (FH), Maschinenbauingenieur, 1968, Mering	5.546
37	Muth Thomas, Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. (Univ.), Geschäftsführer, 1966, Kissing	5.545
38	Schubert Renate, Rentnerin, 1953, Aichach, Oberbernbach	5.540
39	Nemeth Josef, Elektromeister, 1953, Kissing	5.473
40	Fürst Carina-Maria, SAP Beraterin, 1990, Schiltberg, Rapperzell	5.466
41	Lichtenstern Daniel, Steuerreferent, 1992, Friedberg	5.444
42	Knödler Christoph, Auszubildender, 1987, Pöttmes, Handzell	5.358
43	Goger Petra, Sachbearbeiterin, 1964, Friedberg	5.315
44	Descy Corinna, Dipl.-Fin. (FH), Regierungsbeamtin, 1987, Aichach, Unterwittelsbach	5.300
45	König Herbert, Dipl. oec., Geschäftsführer i. R., 1952, Schmiechen	5.283
46	Lang Jonas, Gewerkschaftssekretär, 1987, Friedberg	5.262
47	Dannhäuser-Lehmann Brigitte, Konrektorin i. R., 1953, Friedberg	5.212
48	Hansmann Michaela, Kosmetikerin, 1966, Friedberg	5.153
49	Wittka Thomas, Rentner, 1966, Kissing	5.129
50	Schubert Sebastian, Lehrer, 1988, Friedberg	5.113
51	Matthes Andreas, Mediengestalter, 1975, Aichach, Algertshausen	5.046
52	Badal Mehmet, M. A., Berufspädagoge, 1981, Kissing	4.984
53	Prochazka Jaromir, Lehrer i. R., 1949, Mering	4.952
54	Teuber Reiner, Rentner, 1960, Friedberg	4.926
55	Schumacher Janet, Verwaltungsangestellte, 1966, Aichach	4.816
56	Lehmann-von Bonin Cornelia, Verwaltungsangestellte i. R., 1957, Friedberg	4.641
57	Domnick Frank, Dipl. oec., Personalreferent, 1965, Aindling	4.562
58	Kuterovac Ivan, Immobilienverwalter, 1982, Mering	4.536
59	Jänel Hartmut, Rentner, 1950, Mering	4.341
60	Schmid Thomas, Online-Marketing-Manager, 1971, Friedberg	4.190

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort UNABHÄNGIGE Wählergemeinschaft Kreis Aichach-Friedberg e. V.

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 2 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreirat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 3 bis 21 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ² : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ² : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Stößlein Mathias, Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer, 1979, Gemeinderatsmitglied, Kreirat, Mering	12.613
2	Micheler-Jones Elisabeth, Verwaltungsfachangestellte, Stadtratsmitglied, Friedberg	10.465

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
3	Pfundmeier Paul, Unternehmer, ehrenamtlicher Richter, Hollenbach, Igenhausen	9.875
4	Duman Erol, Gastronom, 1966, Stadtratsmitglied, Aichach, Algertshausen	8.767
5	Graser Manfred, Handwerksbetriebswirt, 1967, zweiter Bürgermeister, Pöttmes	8.191
6	Eikermann Kariene, Chemielaborantin, 1973, Gemeinderatsmitglied, Ried, Baidlkirch	7.960
7	Zimmermann Diana, Polizeibeamtin, Inchenhofen	7.952
8	Hermle Ralf, Kriminalbeamter, 1972, Mering	7.826
9	Lerchl Michael, Dipl.-Kfm. (FH), Umwelt-Auditor, 1969, Mering	7.464
10	Mayer Jürgen, Videoeditor, 1977, Gemeinderatsmitglied, Pöttmes	7.170
11	Siedler Monika, Diplom-Betriebswirtin, Kissing	6.874
12	Bonhag Angela, M. A., Restauratorin, 1970, Mering	6.739
13	Schmelcher Matthias, Qualitätsmanager, 1971, Mering	6.733
14	Kreißl Stefan, Geschäftsführer, Friedberg	6.691
15	Krendlinger Rosa-Maria, Juristin, Friedberg, Derching	6.165
16	Fischer Elisabeth, IT-Projektmanagerin, 1967, Ried, Hörmannsberg	5.770
17	Dr. Krendlinger Ernst, Chemiker, Friedberg, Derching	5.281
18	Schorer Karl, Rentner, 1955, Eurasburg	4.624
19	Stößlein Wolfgang, Dipl.-Inf., Rentner, 1950, Mering	3.753
20	Müller Klaus Peter, Dipl.-Ing. (FH), Hubschrauberinstandhaltungsleiter, 1965, Dasing, Wessiszell	3.626
21	Bless Siegfried, Diplominformatiker i. R., 1953, Ried	3.310

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 2 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreisrat.

Die übrigen Personen unter Nrn. 3 bis 48 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Posch Maria, Logopädin, 1985, Gemeinderatsmitglied, Kreisrätin, Inchenhofen	8.323
2	Thumbach Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1991, Aindling, Pichl	8.204

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
3	Meyer Andreas, Sozialpädagoge, 1986, Mering	6.028
4	Bäck Walburga, Hausfrau, Affing, Haunswies	5.487
5	Obermayer Michael, Elektroingenieur, 1989, Kissing	5.039

6	Birkmeir Hubert, Öko-Landwirt, 1965, Pöttmes, Schorn	4.193
7	Bäck Bernadette, Sozialpädagogin, Affing, Haunswies	4.164
8	Ehm Markus, Diplom-Sozialpädagoge (FH), 1976, Petersdorf, Hohenried	3.841
9	Moll Paul, Bio-Landwirt, Affing	3.663
10	Hammerl Thomas, Bio-Landwirt, 1992, Pöttmes	3.517
11	Schmid Peter, Bio-Landwirt, 1969, Aichach, Walchshofen	3.368
12	Jakob Markus, Bio-Landwirt, Rehling	3.053
13	Lohner Diana, Fachkrankenschwester für Anästhesie und Intensiv, 1980, Inchenhofen	2.841
14	Niedermaier Tanja, Bio-Landwirtin, 1978, Friedberg, Ottmaring	2.772
15	Golling Maria, Krankenschwester, Affing, Haunswies	2.670
16	Hötzel Nicole-Marina, Kinderkrankenschwester, 1974, Aichach, Walchshofen	2.432
17	Moll Renate, Bankkauffrau, Affing	2.316
18	Niedermaier Josef, Bio-Landwirt, 1951, Friedberg, Ottmaring	2.288
19	Moll Josef, Heizungsbaumeister, Affing	2.279
20	Dr. Kröpfl Fabian, Mathematiker, 1994, Inchenhofen	2.186
21	von der Heide Elisabeth, Erzieherin, 1985, Friedberg, Paar	2.042
22	Grande Gerhard, Naturschutzfachkraft, Inchenhofen	1.920
23	Ettner Judith, Erzieherin, 1967, Aichach, Oberwittelsbach	1.877
24	Moll Birgit, Sachbearbeiterin, Affing	1.874
25	Kaufmann-Fichtner Andrea, Pastoralreferentin, Kühbach	1.794
26	Kröpfl Maria, Einzelhandelskauffrau, 1965, Inchenhofen	1.774
27	Spring Andrea, Erzieherin, Aichach, Oberbernbach	1.774
28	Thumbach Otilie, Zeitungsausträgerin, 1964, Aindling, Pichl	1.772
29	Schieschke Klaus-Peter, Zweiradmechaniker, 1954, Aindling, Eisingersdorf	1.749
30	Fischer Claudia, Hausfrau, Hollenbach	1.749
31	Furtak Viktoria, Gemeindereferentin i. R., 1954, Todtenweis	1.747
32	Ochsenkühn Simone, Verlegerin, 1971, Obergriesbach	1.711
33	Bäck Christoph, Student, Affing, Haunswies	1.680
34	Ochsenkühn Anton, Verleger, 1967, Obergriesbach	1.659
35	Ebner Melanie, Pädagogische Fachkraft für Grundschulbetreuung, Inchenhofen, Sainbach	1.568
36	Sucher Karl, Rentner, 1959, Friedberg, Paar	1.567
37	Niedermaier Alois, Schreinermeister, Friedberg, Rohrbach	1.519
38	von der Heide Dirk, Steuerfachwirt, 1981, Friedberg, Paar	1.495
39	Weber Maria, Sachbearbeiterin, 1962, Aichach	1.422
40	Neumann Dieter, Straßenmusiker, 1961, Friedberg	1.381
41	Bettinger Ursula, Hausfrau, Mering	1.380
42	Mähltz-Golling Monika, Pharmazeutisch-technische Assistentin, Affing	1.356
43	Freist Marita, Erzieherin i. R., 1959, Kühbach, Haslangkreit	1.324
44	Dr. Meyer Friedrich, Rentner, Merching	1.316
45	Ebner Markus, Anlagenmechaniker, 1976, Inchenhofen, Sainbach	1.278
46	Wieja Eckart, Systemischer Berater, 1954, Merching	1.233
47	Kurka Thomas, Beamter, Mering	1.208
48	Weber Paul, Rentner, Hollenbach, Mainbach	1.113

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Freie Demokratische Partei

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person wird Kreisrat

Die übrigen Personen unter Nrn. 2 bis 59 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Böhm Cornelia, Bankkauffrau, 1974, Stadtratsmitglied, Friedberg	5.708

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. ²⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ²⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
2	Posch Hans-Peter, Unternehmer, Inchenhofen	4.998
3	Dr. Kern Axel, Zahnarzt, Stadtratsmitglied, Aichach	3.938
4	Stief Klaus, Lehrer, Aichach, Griesbeckerzell	3.293
5	Faller Karlheinz, Diplom-Pädagoge, 1954, Kreisrat, Friedberg	3.087
6	Dr. Geier Birgit, Physikerin, Mering	2.972
7	Losinger Thomas, Senior Manager, 1985, Friedberg, Rohrbach	2.634
8	Kern Tim, Notfallsanitäter, Aichach	2.578
9	Sommer Oliver, Pflegedienstleiter, Aichach	2.023
10	Dr. Kistner Oliver, Arzt, Mering	1.977
11	Prof. Dr. Uhl Manfred, Hochschulprofessor, 1966, Friedberg	1.857
12	Felgenhauer Jörg, Senior Administrator, 1974, Gemeinderatsmitglied, Kissing	1.739
13	Paul Manfred, Mechatroniker für Lasertechnik, 1980, Kissing	1.700
14	Endraß Simon, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1997, Kissing	1.683
15	Grabmann Johann, Informatiker, Merching	1.622
16	Reitmayer Helmuth, Geschäftsführer, 1962, Friedberg, Haberskirch	1.407
17	Frank-Pröbstl Patricia, Psychologische Psychotherapeutin, 1962, Friedberg, Haberskirch	1.383
18	Schmidbauer Silke, Unternehmerin, Ried, Hörmannsberg	1.365
19	Stief Marianne, Hauswirtschafterin, Aichach, Griesbeckerzell	1.363
20	Stammnitz Lutz, Kaufmann, 1954, Aichach, Griesbeckerzell	1.336
21	Quante Thomas, Sachbearbeiter, Friedberg	1.329
22	Biebl Sieglinde, Rentnerin, Aichach	1.294
23	Wallner Gertraud, Zahnmedizinische Fachassistentin, Aichach, Oberbernbach	1.251
24	Böhnke Gisela, Unternehmerin, Merching	1.177
25	Posch Andrea, Versicherungsmaklerin, Inchenhofen	1.152
26	Dr. Muser Viktor, Geschäftsführer i. R., 1957, Friedberg	1.134
27	Holz Anka, Hausfrau, 1961, Dasing	1.112

28	Pehlke Joachim, Business Coach, 1958, Friedberg	1.112
29	Horn Helmut, Journalist, 1955, Ried, Hörmannsberg	1.088
30	Bobb Julia, Zahnmedizinische Fachangestellte, Aichach, Klingen	1.071
31	Brand Monika, Verwaltungsangestellte, 1981, Kissing	1.055
32	Goebel Anna, Kunsthistorikerin, Friedberg, Rinnenthal	1.042
33	Schuldt Elisabeth, selbst. Hundetrainerin, Aichach, Griesbeckerzell	1.030
34	Kern Gudrun, Pharmazeutisch-technische Assistentin, 1951, Aichach	1.016
35	Dr. Stohr Alexander, Softwarehändler, 1992, Kissing	992
36	Sommer Ronny, Kfz-Elektroniker, Aichach	987
37	Pehlke Petra, Angestellte, 1968, Friedberg	953
38	Hennecke Marcus, Unternehmensberater, 1972, Friedberg	940
39	Böhnke Bodo, Unternehmer, Merching	939
40	Marquart Hermann, Rentner, Aichach	934
41	Auge Rolf, Technischer Angestellter, 1961, Kissing	928
42	van Leeuwen Jurmin, Konstrukteur, Aichach	902
43	Holz Peter, Werbekaufmann, 1953, Dasing	884
44	Eichler Reiner, Rentner, 1940, Friedberg	879
45	Heindl Ingrid, Rentnerin, Aichach	850
46	Eckhard Matthias, Rentner, 1948, Kissing	839
47	van Leeuwen Karin, Unternehmerin, Aichach	826
48	Haas Gregor, Rentner, Aichach, Ecknach	823
49	Dichtl Alfred, Rentner, Aichach, Griesbeckerzell	807
50	Salomon Herta, Rentnerin, Aichach, Obermauerbach	788
51	Dichtl Roswitha, Rentnerin, Aichach, Griesbeckerzell	787
52	Schnelzer Ursula, Rentnerin, Friedberg	775
53	Heindl Harald, Rentner, Aichach	764
54	Kosuchowski Renate, Pensionistin, 1955, Aichach, Ecknach	754
55	Huber Ilona, Rentnerin, Aichach, Ecknach	733
56	Strack Roswitha, Rentnerin, Aichach, Gallenbach	716
57	Maier Rudolf, Pensionist, Aichach, Obermauerbach	710
58	Haas La-Ongdao, Hausfrau, Aichach, Ecknach	706
59	Lajos Erwin, Pensionist, Aichach, Ecknach	667



**Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das
Wasserschutzgebiet Brunnen 1, 2 und 3 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Adelburggruppe
in der Gemeinde Adelzhausen (Landkreis Aichach-Friedberg)
zum Schutz der Brunnen 1,2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Versor-
gungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe
vom 19.03.2026**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) -zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) - in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) - folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe wird in der Gemeinde Adelzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereich	(Zone W I)
1 engeren Schutzzone	(Zone W II)
1 weiteren Schutzzone	(Zone W III)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in den Gemeinden Eurasburg und Adelzhausen niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone bzw. die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, v e r b o t e n für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	v e r b o t e n
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	v e r b o t e n (auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	v e r b o t e n
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg	v e r b o t e n
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	v e r b o t e n	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährden- der Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkeh- rungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür ge- eigneten, dichten Transportbe- hältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zuläs- sig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsun- durchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kon- trollierenden, vor Witterungsein- flüssen geschützten Betriebsflä- chen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahr- zeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch ab- baubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üb- lichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen ab- zulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz- verordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommu- nales Abwasser zu errichten oder zu er- weitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	v e r b o t e n	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	v e r b o t e n
3.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	v e r b o t e n
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	v e r b o t e n
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach – Friedberg. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach - Friedberg vorzulegen.	



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege wie in Zone II v e r b o t e n für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	v e r b o t e n	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (<i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i>)	v e r b o t e n
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	v e r b o t e n



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	v e r b o t e n
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) v e r b o t e n für Geländemotorsport	v e r b o t e n
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	v e r b o t e n	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	v e r b o t e n



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Aichach - Friedberg	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind.	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	-----	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	v e r b o t e n , ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg	v e r b o t e n , ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Aichach - Friedberg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	v e r b o t e n
6.13	Anlegen von Rückegassen	In allen Zonen zulässig. Auf das Merkblatt 1.2/10 des LfU wird hingewiesen.	
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen von mehr als 5.000 m ²	nur zulässig im Rahmen sachgemäßer Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Aichach – Friedberg (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	
6.15	Rodung	v e r b o t e n	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	v e r b o t e n
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder durch die von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und



Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige die Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (3) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Aichach - Friedberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art 32 i. V. m. Art. 57 BayWG durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.



- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt, ist zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Aichach - Friedberg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Aichach - Friedberg unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Meldung nachträglich bekanntgewordener Bestandsrisiken an die KVB zu deren Beseitigung bzw. zu Nutzungsbeschränkungen durch Einzelanordnung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 oder § 6 nicht duldet.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

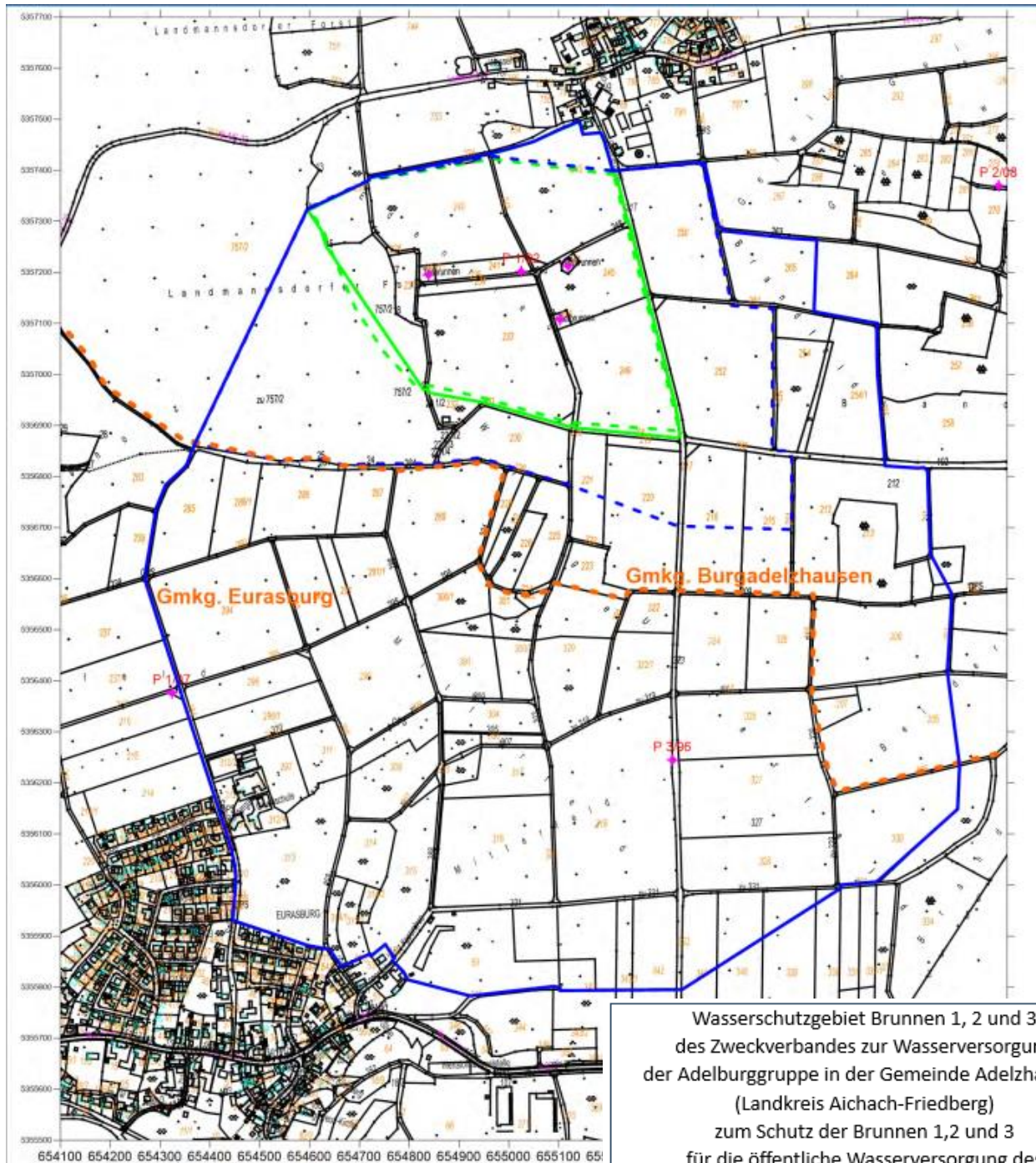
Aichach, den 19.03.2026

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat



Anlage 1



Wasserschutzgebiet Brunnen 1, 2 und 3
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Adelburggruppe in der Gemeinde Adelzhausen
(Landkreis Aichach-Friedberg)
zum Schutz der Brunnen 1,2 und 3
für die öffentliche Wasserversorgung des
Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes
Aichach-Friedberg vom 19.03.2026

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 19.03.2026

Dr. Klaus Metzger
Landrat



Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
 - 3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) entfällt

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngerechts- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.



4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5.1. Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen



Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

b) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, dass bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5.2. Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen: Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)



Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelter Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Grundstücksliste

Fassungsbereich (WI):

Gmkg. Burgadelzhausen:

Brunnen 1: 244

Brunnen 2: 246

Brunnen 3: 241/1

Engere Schutzzone (WII):

Gmkg. Burgadelzhausen:

217 (teilweise), 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238 (teilweise), 240, 241, 241, 242, 243 (teilweise), 245, 247, 248, 249, 752/2 (teilweise)

Weitere Schutzzone (WIII):

Gmkg. Burgadelzhausen:

192 (teilweise), 198, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 221/1, 221/2, 221/3, 221/4, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 243, 248, 250, 254/1, 254, 253, 252, 251 (teilweise), 265, 266, 752/2 (teilweise)

Gmkg. Eurasburg:

50 (teilweise), 284, 285, 286/1, 286, 287, 288, 289, 290 (teilweise), 291/1, 291, 292, 293, 294, 295, 295/1, 296, 296/1, 297, 298, 298/1, 299, 300, 300/1, 300/2, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 309/1, 310, 311, 312, 312/1, 312/2, 312/3, 312/4, 312/5, 313, 313/1, 313/4, 314, 314/1, 314/2, 315, 315/2, 315/3, 315/4, 315/5, 315/6, 315/7, 315/8, 316, 316/1, 316/2, 317, 318, 319, 319/1, 320, 321, 322, 322/1, 322/2, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 329/1, 330 (teilweise), 331 (teilweise), 331/2, 337 (teilweise), 339 (teilweise), 340 (teilweise), 341 (teilweise), 342 (teilweise), 343/1 (teilweise), 343 (teilweise)



**Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das
Wasserschutzgebiet Adelzhausen Brunnen 4 und 5 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
in der Gemeinde Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg)
zum Schutz der Brunnen 4 und 5 für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe
vom 19.03.2026**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) -zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) - in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) - folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, wird in der Gemeinde Eurasburg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Zone WI),
 - 1 engeren Schutzzone (Zone WII),
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone WIII).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 10 000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach - Friedberg und bei der Gemeinde Eurasburg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, v e r b o t e n für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	v e r b o t e n
1.4	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	v e r b o t e n
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg	v e r b o t e n
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	v e r b o t e n	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
	Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8		



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	v e r b o t e n	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	v e r b o t e n
3.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>	v e r b o t e n
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	v e r b o t e n
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	v e r b o t e n
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach - Friedberg Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach - Friedberg vorzulegen.	



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege wie in Zone II v e r b o t e n für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	v e r b o t e n	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	v e r b o t e n
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	v e r b o t e n



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 v e r b o t e n Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	v e r b o t e n
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) v e r b o t e n für Geländemotorsport	v e r b o t e n
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	v e r b o t e n	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	v e r b o t e n



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Aichach - Friedberg	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, - ausgenommen Kompost mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Luderplätze, Vergraben von Wild/Wildresten	-----	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten



Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Aichach - Friedberg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	In allen Zonen zulässig. Auf das Merkblatt 1.2/10 des LfU wird hingewiesen.	
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen > 5.000 m ²	nur zulässig im Rahmen sachgemäßer Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Aichach – Friedberg (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.16	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder durch die von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach - Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende



Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Aichach - Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach - Friedberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Aichach - Friedberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Aichach - Friedberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.



- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Aichach - Friedberg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren.
Verstöße sind dem Landratsamt Aichach - Friedberg unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Meldung nachträglich bekanntgewordener Bestandsrisiken an die KVB zu deren Beseitigung bzw. zu Nutzungsbeschränkungen durch Einzelanordnung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

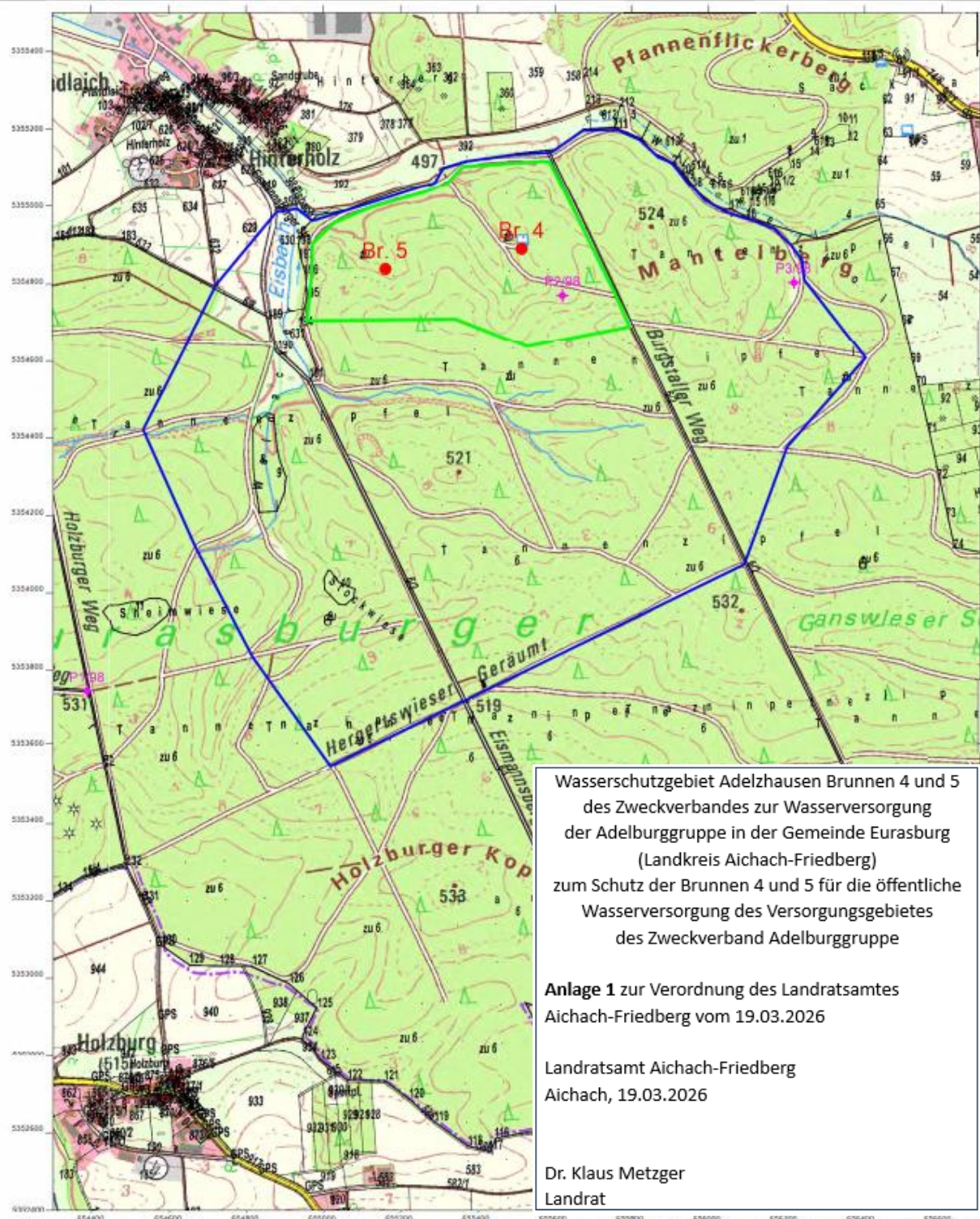
Aichach, den 19.03.2026

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat



Anlage 1





Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - 3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) entfällt

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehaltenen Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngende- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.



4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches / industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5.1. Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.



Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

b) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, dass bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26).

Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5.2. Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen: Weitere Schutzzone III: 5 Jahre



6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelter Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Grundstücksliste

Fassungsbereiche (WI):

Gmkg. Eurasburger Forst
6 (teilweise),

Engere Schutzzzone (WII):

Gmkg. Eurasburger Forst
6 (teilweise),

Weitere Schutzzzone (WIII):

Gmkg. Eurasburger Forst
6 (teilweise), 6/2 (teilweise), 6/3 (teilweise), 6/8, 8, 9, 10

Gmkg. Eurasburg
619, 629 (teilweise), 630, 631 und 63